



Einwohnergemeinde
4224 Nenzlingen

Verordnung zu Gesuchen über Aufgrabungen, Wasser- und Kana- lisationsanschlüsse in der Ge- meinde Nenzlingen

Vom 12. Dezember 2023

Der Gemeinderat Nenzlingen, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes und die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2009, §12 des Strassenreglements vom 08.06.1999, §3 des Abwasserreglements vom 07.12.2009 sowie auf §4 des Wasserreglements vom 07.12.2009, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt insbesondere:

- a. Die Festlegung der Bewilligungsvoraussetzungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Kanalisation der Gemeinde sowie für Aufgrabungen bei Gemeindestrassen und -wegen.
- b. Die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards für die Wasserversorgung, die Kanalisation sowie für den Strassenbau.
- c. Die Verfügbarkeit der notwendigen Planunterlagen zur Nachführung des Leitungskatasters.

§ 2 Anwendbarkeit

Diese Verordnung findet Anwendung für alle Anschlussgesuche an die Wasserversorgung und die Kanalisation sowie für Aufgrabungen bei Gemeindestrassen und -wegen.

§ 3 Grundsätzliches

- ¹ Unvollständige Gesuche oder Gesuche, welche nicht mittels der offiziellen Formulare gestellt werden, werden nicht behandelt. Die Formulare können bei der Gemeinde bezogen werden.
- ² Die Wasser- und Abwasserleitungen sowie allfällige Aufgrabungen sind auf den gleichen Plänen einzuzeichnen.
- ³ Die Gesuche sind von der Bauherrschaft und dem Projektverfasser zu unterzeichnen und in einfacher Ausführung der Gemeinde zuzustellen.
- ⁴ Die Pläne (inkl. allfälliger Beilagen) sind von der Bauherrschaft und vom Projektverfasser zu unterschreiben und der Gemeinde in einfacher, leserlicher Ausführung (max. DIN A3 Format) und in elektronischer Form als pdf-Datei zuzustellen.
- ⁵ Auf der Baustelle hat ein bewilligter Plansatz mit den Wasser- und Abwasserleitungen sowie einer aktuellen Situation mit dem auszuführenden Projekt zur Verfügung zu stehen.
- ⁶ Die Bewilligungen werden unter Vorbehalt allfälliger Rechte Dritter erteilt. Privatrechtliche Einsprachen bzw. Ansprüche hat der Gesuchsteller von sich aus zu erledigen.
- ⁷ Aufgrabungsbewilligungen erlöschen, wenn die umschriebene Anlage nicht innerhalb eines Jahres ausgeführt wird.

§ 4 Planunterlagen

Den Gesuchen sind die Planunterlagen einfach (max. DIN A3 Format + elektronisch als pdf-Datei) und in der folgenden Ausführung und farblichen Darstellung beizulegen:

- ¹ Situationsplan (ausgestellt vom Geoportal des Nachführungsgeometers oder des Kantons) im Massstab 1:500, nicht älter als ein Jahr mit folgenden Angaben:
 - a. Strassenbezeichnung
 - b. Haus- und Parzellennummern
 - c. Leitungsführung der projektierten Anschlussleitungen für Wasser- und Abwasserleitungen bis und mit dem Anschluss an das übergeordnete Leitungssystem (Wasser, Abwasser der Gemeinde oder u.U. von Privaten), inkl. allfälliger bereits vorhandener Wasserversorgungsanlagen, Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.
 - d. Bezeichnung der jeweiligen privaten Eigentümerschaft, sofern ein Anschluss an ein privates Leitungssystem erfolgt.

- ² Detailpläne der Liegenschaft mit folgenden Angaben:
 - a. Grundrisspläne und Schnittpläne im Massstab 1:50 oder 1:100
 - b. Umgebungsplan im Massstab 1:100 mit Garten- und Platzgestaltung
 - c. Für Wasseranschlussgesuche:
Darstellung der Wasserleitung vom Anschluss an der übergeordneten Leitung bis zum Verteilungssystem.
Zu bezeichnen sind: Hausanschlussschieber, Wasserleitung (Material, Durchmesser) inkl. Futterrohr, Absperrvorrichtungen, Wasserzähler, Rückflussverhinderer, ev. Gartenhähnen, Druckreduzierventil, Filter, Lage der Verteilbatterie und der Verteilleitungen (gemäss Schemaskizze im Anhang 1).
 - d. Für Kanalisations-Anschlussgesuche:
Darstellung der Abwasserleitung vom Anschluss an der übergeordneten Leitung bis zum Verteilungssystem.
Zu bezeichnen und darzustellen sind: Entwässerungsleitungen (Material, Durchmesser, Gefälle), Schlammstammler (Durchmesser, Nutztiefe, Kotenangaben), Kontrollschächte (Durchmesser, Kotenangaben), Bezeichnung der Details wie vorgesehener Anschluss (Typ, Lage, Koten), ev. Pumpenanlagen, ev. Reinigungs- und Unterhaltsstutzen, usw.
 - e. Die Wasser- und Abwasserleitungen können in einem Plan dargestellt werden.

- ³ Farbliche Darstellung Wasseranschlüsse

a. Wasserleitung	Dunkelblau
	Signatur: Strich – Punkt - Strich
b. Weitere Elemente der Wasserversorgung	Dunkelblau
c. Bestehende Wasserleitung	Grau

- ⁴ Farbliche Darstellung Kanalisationsanschlüsse

a. Neue Schmutzwasserleitung (WAS-H)	Rot
b. Neue Regenabwasser- bzw. Sauberabwasserleitung (WAR-R)	Hellblau
c. Neue Regenwasserableitung (verschmutzt) (WAS-R)	Violett
d. Leitungen an der Decke	Gelb

- | | |
|---|-------|
| e. Bestehende Schmutzwasserleitung (WAS-H) | Braun |
| f. Bestehende Regen- bzw. Sauberabwasserleitung (WAR-R) | Grau |

§ 5 Zusätzliche Unterlagen

- ¹ Bei grösseren Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie in Mehrfamilienhäusern, Industrie- und Gewerbebauten sind die jeweiligen Berechnungen der Belastungswerte gemäss den technischen Vorschriften beizulegen.
- ² Bei Aufgrabungsgesuchen ist in jedem Fall ein Situationsplan (einfach, max. DIN A3 Format und elektronisch als pdf-Datei) mit den vorgesehenen Standorten der Bauinstallationen und den vorgesehenen Signalisationen sowie bei Vollsperrungen die vorgesehenen Umfahrrouten beizulegen. Die minimale Durchfahrtsbreite von 3,0 m ist einzuhalten.

§ 6 Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht

- ¹ Die Beanspruchung einer anderen, privaten Parzelle muss mit der Eigentümerschaft der betreffenden Parzelle privatrechtlich vorgängig geregelt werden.
- ² Für die Mitbenützung einer privaten Leitung sind die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Erstellung, Unterhalt und Reinigung der gemeinsamen Anlagen vertraglich zu regeln.
- ³ Das Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht ist bei Wasserversorgungsanlagen grundbuchrechtlich zu sichern.
- ⁴ Es wird empfohlen, dass Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrechte bei Abwasserentsorgungsanlagen ebenfalls grundbuchrechtlich gesichert werden.
- ⁵ Dem Gesuch ist das Durchleitungsrecht beizulegen oder der Belastete hat schriftlich sein Einverständnis zur erklären.

§ 7 Bewilligungsgebühren

Die Gebühren richten sich nach den Reglementsbestimmungen und werden mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt.

§ 8 Abnahme der Werke, Generelles

- ¹ Sowohl die jeweilige Bewilligung als auch die genehmigten und entsprechend gestempelten Pläne müssen auf der Baustelle aufgelegt werden. Sämtliche Leitungsteile werden nur anhand dieser bewilligten Pläne abgenommen.
- ² Ohne vorherige Abnahme des Anschlusses bzw. der Leitungen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte dürfen keine Leitungsteile einbetoniert oder zugedeckt werden. Zugedeckte, nicht kontrollierte Leitungen müssen auf Kosten des Bewilligungsinhabers wieder freigelegt werden. Die Abnahme ist mindestens 48 Stunden im Voraus bei der Gemeinde oder deren Beauftragten anzumelden.
- ³ Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für einen technisch einwandfreien Betrieb und eine dauernde Haltbarkeit der Anlage.

- 4 Sämtliche neuverlegten und durch die Grabarbeiten freigelegten, bestehenden Leitungen und Anlagen wie Wasser, Kanalisation, etc. sind dem Büro Jermann Ingenieure + Geometer AG in Zwingen zur Einmessung und Eintragung in den Leitungskataster zu melden. Die Meldung an das Büro hat mindestens 48 Stunden vor der Abnahme zu erfolgen. Zugedeckte, nicht eingemessene Leitungen müssen auf Kosten des Bewilligungsinhabers wieder freigelegt werden.

§ 9 Schlussabnahme

- 1 Vor Bezug des Neubaus, beziehungsweise vor Benützung der Wasserversorgungsanlage oder der Abwasseranlage ist der Projektverfasser verpflichtet, die fertig erstellten Werke der Gemeinde oder deren Beauftragten zur Schlussabnahme zu melden (Abwasser) bzw. die Abnahmecheckliste der Gemeinde einzureichen (Wasser).
- 2 Der Gemeindeverwaltung sind die Ausführungspläne bis zur Schlussabnahme durch die Gemeinde oder deren Beauftragten (Abwasser) bzw. Abgabe der Abnahmecheckliste an die Gemeinde in zwei Exemplaren abzuliefern.
- 3 Das Nichteinreichen der Ausführungspläne und der Dichtigkeitsprüfung bei Wasserleitungen und Kanalisationen innerhalb der Frist nach Absatz 2 kann gemäss Abwasser- bzw. Wasserreglement mit einer Busse bis zum Maximum der im Gemeindegesetz festgelegten Bussenkompetenz des Gemeinderates bestraft werden.

§ 10 Betrieb

Zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes (Wartung und Unterhalt) der Wasserversorgungsanlagen und der Abwasseranlagen kann der Gemeinderat weitere Vorschriften erlassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Ein Anspruch auf Schadenersatz in Zusammenhang mit solchen Massnahmen ist ausgeschlossen.

II. WASSERANSCHLUSSGESUCHE

§ 11 Technische Ausführung

- ¹ Das Projekt der Wasserversorgungsanlage hat in technischer Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu entsprechen. Die Grundlage dafür bilden das Regelwerk W3 des SVGW und der Übersichtsplan (ÜP WV) der Gemeinde.
- ² Der Anschluss an die Wasserversorgung von der Hauptleitung bis zur Wasseruhr der Gemeinde wird entweder durch die Lissag AG, Industriering 27, 4227 Büsserach oder Erwin Cueni, Dorfstrasse 9, 4222 Zwingen zu Lasten des Bauherrn erstellt. Terminabsprachen mit der jeweiligen Firma können durch den Gesuchsteller direkt getätigt werden.
- ³ Es darf kein Wasser ab einem Hydranten bezogen werden.
- ⁴ Die Wasserversorgungsanlage ist nach den genehmigten Planunterlagen zu erstellen. Die eingetragenen Korrekturen sind zu beachten und bei der Ausführung zwingend zu berücksichtigen.
- ⁵ Die in den Projektplänen eingetragenen Kotierungen, technische Angaben sowie die Lage der Leitungen werden durch die Bewilligungsinstanz nicht auf ihre Richtigkeit überprüft. Für allfällige Planungsfehler kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.
- ⁶ Müssen am genehmigten Leitungssystem Änderungen vorgenommen werden, so ist zuvor das Einverständnis des Gemeinderates einzuholen. Die Revisionspläne sind in einfacher Ausführung (max. DIN A3 Format und elektronisch als pdf Datei) nochmals einzureichen.

§ 12 Druckprobe

- ¹ Der Gemeinde ist das Protokoll der Druckprobe unmittelbar nach deren Durchführung unaufgefordert zuzustellen.
- ² Die Druckprobe ist vor der Abgabe der Abnahmecheckliste des Werkes durchzuführen.

III. ABWASSERANSCHLUSSGESUCHE

§ 13 Technische Ausführung

- ¹ Das Projekt der Entwässerungsanlage hat in technischer Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Kantons und der Gemeinde (GEP) zu entsprechen. Insbesondere gelten für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt aller Entwässerungsanlagen die Norm der Schweizerischen Normenvereinigung (SN 592'000, „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“, aktuellste Ausgabe) als rechtsverbindliche Grundlage.
- ² Die Abwasserentsorgungsanlage ist nach den genehmigten Planunterlagen zu erstellen. Die eingetragenen Korrekturen sind zu beachten und bei der Ausführung zwingend zu berücksichtigen.
- ³ Das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser müssen getrennt abgeleitet werden. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen ist nicht verschmutztes Abwasser in erster Priorität versickern zu lassen.
Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht (z.B. durch einen mittels Hydrogeologen begleiteten Versickerungsversuch, Erfahrungsberichte in unmittelbarer Umgebung etc.), dürfen sie in Gebieten mit Trennsystem separat angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem dürfen die Leitungen ausserhalb des Gebäudes an der Parzellengrenze zusammengeführt werden, sodass eine spätere Anpassung an ein Trennsystem ohne wesentliche Änderungen am Grundstücksentwässerungssystem möglich wird.
Die Gemeinde entscheidet aufgrund der eingereichten Grundlagen, ob das anfallende nicht verschmutzte Abwasser zu versickern ist.
Für das Niederschlagswasser ist bei Um- und Neubauten eine Retention von aktuell mind. 12 mm vorzusehen.
- ⁴ Die Versickerungsanlage muss nach der Richtlinie des VSA „Regenwasserentsorgung“ ausgestaltet werden. Dies bedeutet z.B., dass der eigentlichen Versickerungsanlage zwingend ein genügend dimensionierter Schlammstammler vorgeschaltet werden muss. Der Deckel des Einleit- resp. Kontrollschachtes ist verschliessbar, dicht sowie mit „Versickerung“ zu beschriften. Der Deckel der Versickerungsanlage liegt > 10 cm über dem umliegenden Terrain.
- ⁵ Es ist mittels einer Rinne oder eines Anschlages von mind. 3 cm sicherzustellen, dass kein Platzwasser auf die Gemeindestrassen fließen kann. Platzwasser darf nur über einen Schlammstammler an die Kanalisation resp. Vorfluter eingeleitet werden.
- ⁶ Schlammstammler und Kontrollschächte sind genügend, gemäss der SN 592 000, zu dimensionieren. Dies bedeutet, dass z.B. ab einer Tiefe von 1.50 m der Kontrollschacht für das Schmutzwasser zwingend einen minimalen Durchmesser von 100 cm resp. 90/110cm aufweisen muss.
- ⁷ Die Anschlüsse an das übergeordnete Leitungssystem haben in der Regel an den Leitungen und nicht in den Schächten zu erfolgen.
- ⁸ Die Anschlüsse an den Leitungen haben jeweils über eine Kernbohrung zu erfolgen. Als Formstücke für den Anschluss sind nur Formstücke der Firma Jansen (z.B. Fabekun, Connex) oder der DENSO Bohranschlussstutzen zugelassen.

- ⁹ Falls die Gemeinde einem Anschluss in einem Kontrollschacht zustimmt, so sind die Anschlüsse zwingend auf die Sohle zu ziehen. Dabei hat in erster Linie die Überwindung des grossen Höhenunterschiedes mittels eines Absturzschachtes und erst in zweiter Linie mittels Sturzgefälle oder einer Fallstrecke zu erfolgen.
- ¹⁰ Die in den Projektplänen eingetragenen Kotierungen, technischen Angaben sowie die Lage der Leitungen werden durch die Gemeinde nicht auf ihre Richtigkeit überprüft. Für allfällige Planungsfehler können der Kanton und die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.
- ¹¹ Müssen am genehmigten Leitungssystem Änderungen vorgenommen werden, so ist vorerst das Einverständnis des Gemeinderates einzuholen. Die Revisionspläne sind in einfacher Ausführung (max. DIN A3 Format und elektronisch als pdf Datei) nochmals einzureichen.

§ 14 Dichtigkeitsprüfung

Alle erdverlegten und schmutzwasserführenden Leitungen müssen dicht sein. Die Dichtigkeitsprüfung hat vom Gesuchsteller beauftragt durch eine ext. Firma zu erfolgen. Das Dichtigkeitsprotokoll ist der Gemeinde unaufgefordert bis zur Schlussabnahme einzureichen.

V. AUFGRABUNGSGESUCHE

§ 15 Technische Vorgaben

- ¹ Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet und die baulichen Massnahmen zur Einhaltung der minimalen Durchfahrtsbreiten bei Fahrbahnen (Normblätter SN 640 535c, 640 538b und 640 731b) sind einzuhalten.
- ² Im Weiteren sind nachfolgende Gesetze, Normen und Richtlinien einzuhalten:
 - SUVA-Richtlinien und Merkblätter
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG)
 - VSS-Normen (insbesondere SN 640 430a, 640 585a, 640 886 und 640 893a)
 - SIA-Norm 118
 - Signalisationsverordnung (SSV)
 - weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Fachverbände
 - die Angaben und Auflagen der Aufgrabungsbewilligung
 - das Strassenreglement der Gemeinde Nenzlingen
 - die Verordnung über die Ausbaustandards für Gemeindestrassen und Werkleitungen

§ 16 Vermessung

Der Bauherr bzw. dessen Vertreter hat gefährdete oder wegfallende Vermessungsfixpunkte dem Nachführungsgeometer Jermann Ingenieure und Geometer AG, 4222 Zwingen, zu melden und die Wiederherstellung auf seine Kosten zu veranlassen.

§ 17 Auflagen zur Verkehrssicherheit

- ¹ Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbunden werden. Der Gesuchsteller hat alle Massnahmen, die von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf eigene Kosten auszuführen.
- ² Die minimale Durchfahrtsbreite von 3.0 m für Anwohner, Ver- und Entsorger, Rettungsfahrzeuge, etc. ist grundsätzlich mindestens einstreifig zu ermöglichen. Wo dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, hat der Gesuchsteller für eine entsprechende Signalisation zu sorgen.
- ³ Strassenquerungen haben in zwei oder mehreren Etappen zu erfolgen.
- ⁴ Stahlplattenabdeckungen sind zwingend anzurampen, zu sichern und zu signalisieren.
- ⁵ Leitungsgräben sowie das durch Installationen, Materialdepots und Mulden belegte Strassenareal sind gemäss gesetzlichen Vorgaben abzusperren, zu signalisieren und zu beleuchten.
- ⁶ Der Gesuchsteller hat dem Gesuch auf jeden Fall einen Situationsplan (einfach, max. DIN A3 Format und elektronisch als pdf Datei) mit den vorgesehenen Standorten der Bauinstallationen und den vorgesehenen Signalisationen sowie bei Vollsperrungen mit den eingezeichneten Umfahrungsrouten beizulegen.

- ⁷ Bei Verkehrseinschränkungen sind mindestens 14 Tage vor Baubeginn zwingend die Polizei Basel-Landschaft, die Stützpunktfeuerwehr Laufen, Paramedic Laufen und die Abfallentsorgungsunternehmung Bieli AG sowie die betroffenen Grundeigentümer und Anwohner (bei Vollsperrung, resp. Teilsperrung der Strasse) durch den Bauherrn resp. dessen Vertreter schriftlich zu informieren.

§ 18 Mulden, Absetzmulden und Rollcontainer

Beim Abladen von Rollcontainern ist der Boden mit Unterlagen (Holztafeln, Holzlatten etc.) zu schützen, damit die Rollen den Belag nicht aufreissen. Bei Absetzmulden und allen anderen Arten von Mulden sind Unterlagen (Kanthölzer, Holzlatten etc.) zu verwenden.

§ 19 Technische Ausführung

- ¹ Die zu verwendenden Materialien sind in der Verordnung über die Ausbaustandards für Gemeindestrassen und Werkleitungen aufgeführt.
- ² Eine Deckschicht wird nur eingebaut, sofern bereits ein Deckbelag bei der Strasse vorhanden ist.
- ³ Eine provisorische Verkehrsfreigabe über eine Kies- oder Mergelfläche ist nicht gestattet.
- ⁴ Eine Zurückstellung des Belageinbaus mit Anrampung der Ränder ist nur in Absprache mit der Gemeinde zulässig.
- ⁵ Die Ausführungsart und die Ausführungsdetails sind im Anhang 2 dieser Verordnung aufgeführt.

§ 20 Abnahme

Spätestens eine Woche nach dem Belageinbau ist der Gemeinde die Abnahmecheckliste einzureichen. Die Werkkontrolle erfolgt vor Ablauf der Garantiefrieten durch die Gemeinde.

§ 21 Garantiefrieten/Rügefrieten

Nach der Abnahme gelten folgende Garantiefrieten:

- 5 Jahre für Belagsarbeiten, Abdichtungen, Korrosionsschutz
- 3 Jahre für alle übrigen Bauarbeiten und Leistungen.

§ 22 Instandstellungskosten

Allfällige Aufwendungen für die Instandstellung (Beläge, Randabschlüsse, Markierungen, etc.), die der Gemeinde oder Dritten mit der Aufgrabung erwachsen, werden dem Gesuchsteller verrechnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Frühere Regelungen und Erlasse werden hiermit aufgehoben

Nenzlingen, 12. Dezember 2023

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin

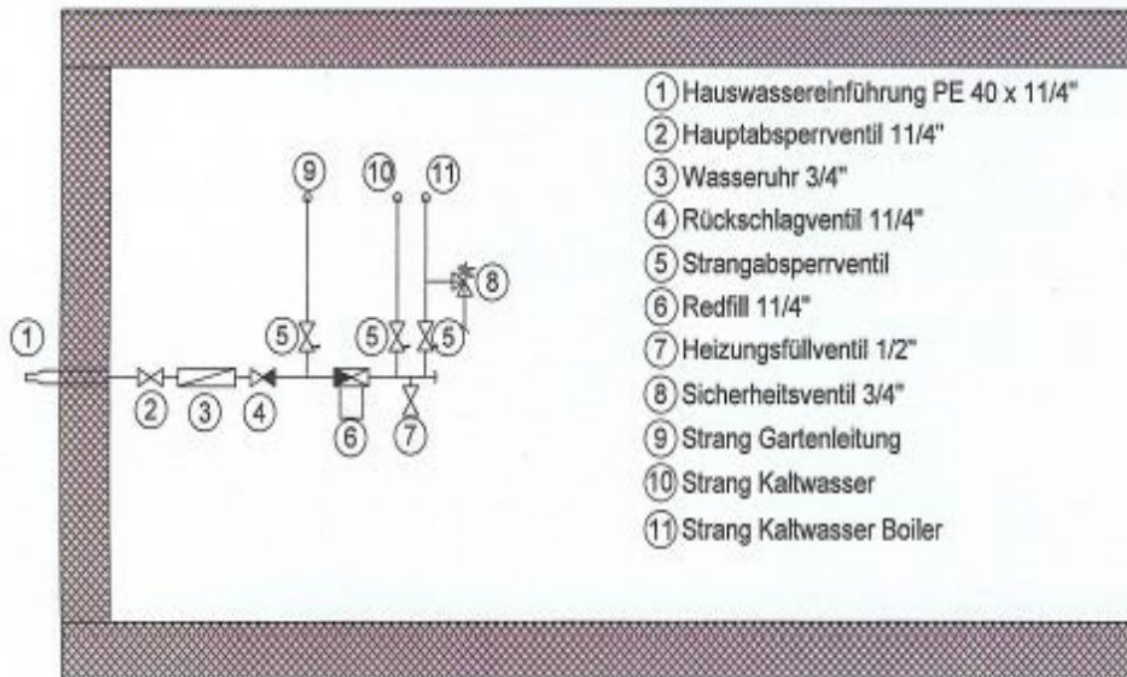
Der Gemeindeverwalter

Therese Conrad

Lorenzo Vasella

ANHANG 1

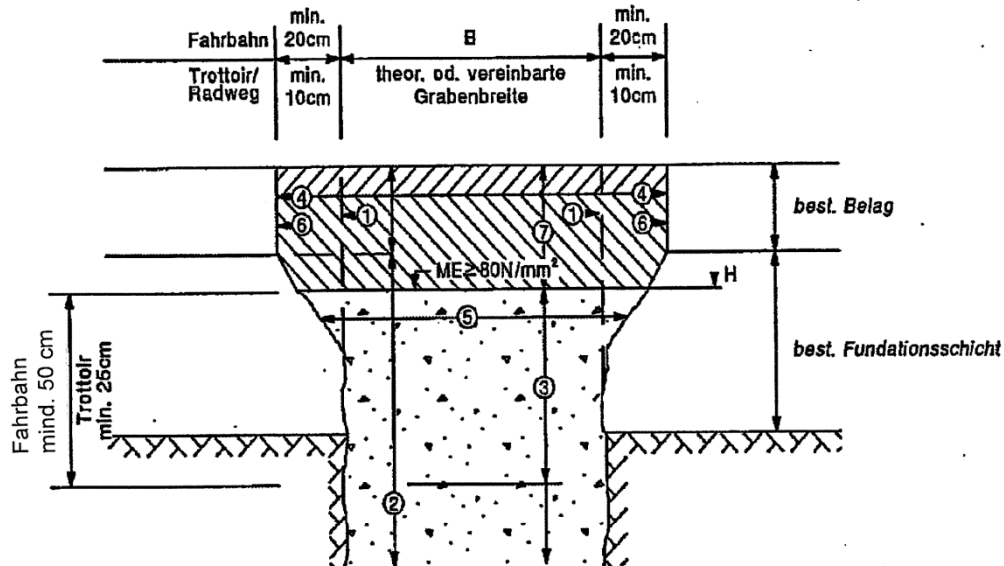
Schemaskizze Hausinstallation Wasseranschluss:



ANHANG 2

Ausführungsart und Ausführungsdetails bei Aufgrabungen

AUFGRABUNGEN SCHEMASKIZZE (Normalfall)



Arbeitsablauf:

- 1) Belag anschneiden gemäss B oder Belag Abfräsen gemäss B.
- 2) Belag entfernen / Grabenaushub / Verlegen der Leitung(en).
- 3) Grabenauffüllung schichtweise mit geeignetem Material (min. 50 cm Kiessand in Fahrbahn, 25cm in Trottoir / Radweg oder nach Angabe in der Bewilligung) bis H
- 4) Nachschneiden der Grabenränder (Fahrbahn min. je 20cm, Trottoir / Radweg min. je 10cm) / Belag entfernen (zur Vermeidung von Hohlstellen).
- 5) Ergänzende Grabenauffüllung / Erstellen der Planie (Verdichtungswert ME, $\geq 80\text{N/mm}^2$).
- 6) Reinigen der Belagsränder / Auftragen einer Fugenbehandlungsmasse (z.B. Dilaplast) oder Voranstrich und Anbringen eines schmelzbaren Bitumen-Fugenbandes (z.B. IGAS Profile-R).
- 7) Belagseinbau nach Regelfall oder Ausnahmefall. (mit Walze).

Regelfall: Anwendung in der warmen Jahreszeit, Monate April- Oktober. Witterungsbedingte

Ausnahmen nach Absprache mit der Bewilligungsstelle. Temperatur der Unterlage für Deckschicht-Einbau $\geq 10^\circ\text{C}$ (siehe SN 640 430)

Die Tragschicht(en) auf die Planie und die Deckschicht sind unverzüglich einzubauen.

Ausnahmefall: Anwendung in der kalten Jahreszeit (Monate November-März), sowie bei kleinen Belagsreparaturen.

- 1.Phase: Unverzüglicher Einbau der Tragschichten bis OK best. Belag.
- 2.Phase: Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache mit der Bewilligungsstelle durch den Gesuchsteller zu dessen Lasten.

Ausnahmefall: Belagseinbau

